

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 15. Juli 2026 – Az.: SM23-6972.1/1/108 –

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat der Stadt Vaihingen Enz auf deren Antrag vom 8. Juni 2026 in der Änderungsfassung vom 6. Juli 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 17. Juli 2026 bis zum 31. Juli 2027 die Befreiung der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Kleinstschulen und die Befreiung der Beantra-

gung einer Ausnahmegenehmigung bei Abweichung von einem Stellenumfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle nach Ziffer 4.1 Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020, Az: 23-6972.1/7 bis zum 31. Juli 2027 genehmigt.

GABl. S. 309

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 27. Juli 2026 – Az. VM2-3961-29/1/8 –

Das Ministerium für Verkehr hat dem Städtetag Baden-Württemberg stellvertretend für die unten genannten Städte nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 27. Juli 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines Sicherheitsaudits zum Zeitpunkt der Programm Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Einreichung des Verwendungsnachweises gewährt. Zukünftig ist es ausreichend, wenn die unten stehenden Mitglieder des Städtetages sowohl für Vorhaben im Kommunalen Straßenbau als auch für Vorhaben im Rad- und Fußverkehr, abweichend von den Regelungen der VwV-LGVFG, nur noch ein Sicherheitsaudit als Anlage des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung einreichen, da die beantragten Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt eine Planungstiefe aufweisen, bei dem eine Auditing eine besonders hohe Aussagekraft hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Aspekte hat.

Die Genehmigung gilt für folgende Städte:

- Baden-Baden
- Freiburg im Breisgau
- Heidelberg
- Heilbronn
- Karlsruhe
- Mannheim
- Pforzheim
- Stuttgart
- Ulm an der Donau
- Aalen
- Achern
- Albstadt
- Backnang

- Bad Friedrichshall
- Bad Krozingen
- Bad Mergentheim
- Bad Saulgau
- Bad Waldsee
- Bad Rappenau
- Balingen
- Biberach an der Riß
- Bietigheim-Bissingen
- Blaubeuren
- Böblingen
- Bretten
- Bruchsal
- Bühl
- Calw
- Crailsheim
- Ditzingen
- Donaueschingen
- Ehingen (Donau)
- Eislingen/Fils
- Ellwangen (Jagst)
- Emmendingen
- Eppingen
- Esslingen am Neckar
- Ettlingen
- Fellbach
- Filderstadt
- Freiberg am Neckar
- Freudenstadt
- Friedrichshafen
- Gaggenau
- Geislingen an der Steige
- Gerlingen